

verwiesen werden. Werden vom Verdächtigen wider Erwarten Umstände angeführt, die einer Zuführung zum Zwecke der Befragung begründet entgegenstehen, sind diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und die Untersuchungsabteilung ist zum Zwecke der Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu informieren. In der Praxis zeigt sich auch, daß Verdächtige Krankheiten oder Unwohlsein vorgeben, um sich der Zuführung und damit auch ihrer Befragung entziehen zu wollen. In diesem Falle sollte ein zuverlässiger Arzt zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der Befragungsfähigkeit hinzugezogen werden. Der Arzt ist aufzufordern, seine Diagnose schriftlich zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Zuführung muß sich der Untersuchungsführer, der die Befragung des Verdächtigen durchführen wird, mündlich detailliert über die Umstände der Zuführung informieren lassen. Ein offiziell verwertbarer Bericht über die Umstände erfolgter Zuführungen ist generell zu fertigen.

Setzt ein Verdächtiger seiner Zuführung aktiven oder passiven Widerstand entgegen, ist er auf die mögliche strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens unter Bezugnahme auf § 212 StGB hinzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuführung zu realisieren. Erfüllt ein Verdächtiger durch sein Handeln Tatbestandsmerkmale des § 212 StGB, ist er unter Berücksichtigung der mit der Verdachts- hinweisprüfung verfolgten politischen und politisch-operativen Zielstellung in aller Regel vorläufig festzunehmen.

b) Die Feststellung und Sicherung von Beweismitteln beim Verdächtigen

Die Möglichkeit zur Durchsuchung der Kleidung eines Verdächtigen und von ihm mitgeführter Sachen zum Zwecke des Auf-